

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1226/78 des Rates vom 6. Juni 1978 zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für Kraftliner in Form von Kraftpapier und Kraftpappe mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Änderung der Berechnungsweise 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1227/78 des Rates vom 6. Juni 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1978/1979) 3**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1228/78 des Rates vom 6. Juni 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1978/1979) 5**
- Verordnung (EWG) Nr. 1229/78 der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1230/78 der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1231/78 der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1232/78 der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1978 13**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1233/78 der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1978 14**
- Verordnung (EWG) Nr. 1234/78 der Kommission vom 8. Juni 1978 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Weißzucker im Besitz der belgischen Interventionsstelle 16

★ Empfehlung Nr. 1235/78/EGKS der Kommission vom 8. Juni 1978 über die Aussetzung des für Einfuhren von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Rumänien eingeführten endgültigen Antidumpingzolls	19
Verordnung (EWG) Nr. 1236/78 der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien	20
Verordnung (EWG) Nr. 1237/78 der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	21
Verordnung (EWG) Nr. 1238/78 der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	23

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

78/485/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1978, mit der Irland ermächtigt wird, aus den Philippinen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen für Säuglinge), der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.04-21, 25, 51, 53) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	25
---	----

78/486/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1978, mit der Irland ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben für Männer und Knaben, Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummern ex 61.01 und ex 61.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.01-13, 15, 17, 19 — 61.02-12, 14) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	27
---	----

78/487/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1978, mit der Irland ermächtigt wird, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen ; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.04-01, 05, 13, 18, 28, 29, 30, 41, 50, 58) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	29
--	----

78/488/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 17. Mai 1978, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 52, 58, 61, 65, 67, 68, 72, 78, 92, 98) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	31
--	----

78/489/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 17. Mai 1978, mit der Irland ermächtigt wird, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere aus Frottiergeweben, der Tarifnummer ex 62.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 62.02-41, 43, 47, 65, 73, 77) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	33
---	----

78/490/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 17. Mai 1978, mit der Irland ermächtigt wird, aus den Philippinen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen, T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.04-01, 05, 13, 18, 28, 29, 30, 41, 50, 58) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 35

78/491/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1978, mit der Irland ermächtigt wird, aus den Philippinen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifstellen ex 60.05 A und ex 61.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.05-22, 23, 24, 25 — 61.02-78, 82, 84) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 37

78/492/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 19. Mai 1978, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus der Tschechoslowakei stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel und Jacken für Männer und Knaben, der Tarifnummer ex 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 39

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1226/78 DES RATES

vom 6. Juni 1978

zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für Kraftliner in Form von Kraftpapier und Kraftpappe mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Änderung der Berechnungsweise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 511/78⁽³⁾ hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Kraftliner in Form von Kraftpapier und Kraftpappe mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt.

Die Sachaufklärung dieses Falles konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die hauptsächlich betroffenen Aus- und Einführer haben beantragt, daß der Zoll für höchstens drei Monate verlängert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der vorläufige Antidumpingzoll für Kraftliner in Form von Kraftpapier und Kraftpappe mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 511/78 eingeführt wurde, wird für höchstens drei Monate verlängert.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 511/78 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Höhe dieses Antidumpingzolls entspricht dem Unterschied zwischen dem nachstehend angegebenen Normalwert in den Vereinig-

ten Staaten von Amerika und dem Preis pro Tonne Reingewicht, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, bei einem Verkauf an den ersten Einführer.

Für die Anwendung dieser Verordnung betragen die auf die Basis cif Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, gebrachten Normalwerte in den Vereinigten Staaten von Amerika :

pro Tonne

bei einem nominellen Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr :	258 US-Dollar
bei einem nominellen Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, aber weniger als 175 g :	268 US-Dollar,
bei einem nominellen Quadratmetergewicht von weniger als 150 g :	278 US-Dollar.

Die vorgenannten Normalwerte sind

- um 1 % zu kürzen, falls die Zahlungsbedingungen sofortige Zahlung bei Ankunft der Waren in der Gemeinschaft vorsehen,
- Nettowerte, falls Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Ankunft der Waren in der Gemeinschaft erfolgt,
- bei einem darüber hinausgehenden Zahlungsziel für jeden angefangenen Kreditzeitraum von 30 Tagen um 1 % zu erhöhen.

Sofern die Fläche als Berechnungsmaßstab für den Preis gewählt wird, ist der Normalwert für 100 Quadratmeter nach folgender Formel zu errechnen :

Normalwert pro Tonne in US-Dollar × nominelles Gewicht in Gramm pro Quadratmeter

10 000

Das reele Gewicht in Gramm kann um plus oder minus 5 % vom nominellen Gewicht in Gramm abweichen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 69 vom 11. 3. 1978, S. 9.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 gilt sie bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates über die Einführung endgültiger Maßnahmen, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem 11. Juni 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. B. ANDERSEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1227/78 DES RATES

vom 6. Juni 1978

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1978/1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP — EWG-Abkommen von Lome und insbesondere dem ihm beigefügten Protokoll Nr. 7 werden die Waren der Tarifstelle 22.09 C I (Rum, Arrak, Taffia) mit Ursprung in den AKP-Staaten bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits gestatten. Die Gemeinschaft setzt alljährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können ; sie legt dabei die größten jährlichen Mengen zugrunde, die aus den AKP-Staaten im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, zuzüglich einer jährlichen Zuwachsrate von 40 % für den Markt des Vereinigten Königreichs und von 13 % für die anderen Märkte der Gemeinschaft. Diesen Zuwachsraten liegt der voraussichtliche Bedarf für den Verbrauch in jedem Mitgliedstaat zugrunde.

Von dem Niveau ausgehend, daß die Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, erreicht haben, ist das Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 30. Juni 1979 auf 161 807 Hektoliter reinen Alkohols festzusetzen.

Die oben angeführten Grundsätze gelten auch für die Aufteilung des Zollkontingents.

Es scheint möglich, die Anwendung der für das betreffende Gemeinschaftszollkontingent vorgesehenen Zuwachsraten mit der fortlaufenden Anwendung der für das betreffende Gemeinschaftszollkontingent vorgesehenen Zollfreiheit auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents dadurch in Einklang zu

bringen, daß bei der Ausnutzung des Zollkontingents von einer Aufteilung auf das Vereinigte Königreich einerseits auf die übrigen Mitgliedstaaten andererseits ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei den betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen.

Es empfiehlt sich, Maßnahmen vorzusehen, die gewährleisten, daß das Protokoll Nr. 7 unter Bedingungen angewandt wird, die die Entwicklung der herkömmlichen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits ermöglichen.

Wegen der Besonderheit der betreffenden Waren und ihrer Empfindlichkeit auf den Märkten der Gemeinschaft ist es angebracht, ausnahmsweise ein Ausschöpfungssystem vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juli 1978 bis zum 30. Juni 1979 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents von 161 807 Hektolitern reinen Alkohols zugelassen.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent ist in zwei Tranchen aufgegliedert. Die erste Tranche von 116 957 Hektolitern reinen Alkohols ist für den Verbrauch im Vereinigten Königreich bestimmt. Die zweite Tranche von 44 850 Hektolitern reinen Alkohols wird auf die anderen Mitgliedstaaten aufgeteilt.

(2) Die Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten, denen gemäß Absatz 1 die zweite Tranche zugeteilt ist, belaufen sich auf die nachstehenden Mengen :

	<i>(in Hektolitern reinen Alkohols)</i>
Benelux :	6 000
Dänemark :	3 698
Deutschland :	24 706
Frankreich :	9 022
Irland :	1 000
Italien :	424.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren eigenen für diesen Bereich geltenden Vorschriften.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, die mit Bescheinigungen über die Abfertigung zum freien Verkehr dem Zoll gestellt werden, festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Zollkontingent angerechnet worden sind.

(2) Das Vereinigte Königreich trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 aus den AKP-Staaten eingeführten Mengen dem Inlandsverbrauch vorbehalten werden.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge.

(4) Soweit erforderlich können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission Konsultationen eröffnet werden.

Artikel 5

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 157/76 des Rates vom 20. Januar 1976 über die im AKP — EWG-Abkommen von Lome vorgesehenen Schutzmaßnahmen⁽¹⁾ ist auf die unter die vorliegende Verordnung fallenden Waren anwendbar.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. B. ANDERSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1976, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1228/78 DES RATES

vom 6. Juni 1978

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1978/1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf den Beschluß 76/198/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 über die Einfuhrregelung für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem Beschluß 76/198/EWG sind Rum, Arrak und Taffia in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Die jährliche Kontingentsmenge für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni ist auf der Grundlage einer in Hektoliter reinen Alkohols berechneten jährlichen Grundmenge festzusetzen, die gleich ist der Menge der Einfuhren im besten der drei letzten Jahre, für die Statistiken vorliegen, zuzüglich einer Zuwachsrate von 13 %. Diese Zuwachsrate kann im Lichte bestimmter Kriterien geändert werden.

Die Gemeinschaftsstatistiken der Jahre bis 1977 zeigen, daß die größten Einfuhren der Gemeinschaft der betreffenden Waren mit Ursprung in den obengenannten Ländern und Gebieten 1975 mit 63 337 Hektoliter reinen Alkohols stattfanden. In Anbetracht des Verbrauchs und der Erzeugung in der Gemeinschaft, der Entwicklung der Handelsstruktur in der Gemeinschaft sowie zwischen dieser, den obengenannten Ländern und Gebieten und den AKP-Staaten kann die für den betreffenden Kontingentszeitraum auf 13 % festgesetzt werden.

Dementsprechend ist die Kontingentsmenge für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 30. Juni 1979 auf 71 571 Hektoliter reinen Alkohols festzusetzen.

Wegen der Besonderheit der betreffenden Waren und ihrer Empfindlichkeit auf den Märkten der Gemeinschaft ist es angebracht, ausnahmsweise ein Ausschöpf-

fungssystem vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht.

In Anbetracht der tatsächlichen Entwicklung der Märkte für die betreffenden Waren, des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Zeitraum können die Hundertsätze für die anfängliche Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt festgelegt werden :

Benelux :	5,80
Dänemark :	0,23
Deutschland :	93,80
Frankreich :	0,01
Irland :	0,01
Italien :	0,01
Vereinigtes Königreich :	0,14.

Es ist angezeigt, die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft zu verfolgen und deshalb diese Einfuhren zu überwachen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1978 bis zum 30. Juni 1979 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Ländern und Gebieten im Sinne des Artikels 1 des Beschlusses 76/198/EWG in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents von 71 571 Hektolitern reinen Alkohols zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die auf die in Absatz 1 genannten Waren anwendbaren Ursprungsregeln sind die Regeln gemäß Artikel 5 des Beschlusses 76/198/EWG.

(1) ABl. Nr. L 37 vom 12. 2. 1976, S. 24.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	<i>(in Hektolitern reinen Alkohols)</i>
Benelux :	4 160
Dänemark :	150
Deutschland :	67 137
Frankreich :	8
Irland :	8
Italien :	8
Vereinigtes Königreich :	100.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren eigenen für diesen Bereich geltenden Vorschriften.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten, die mit Bescheinigungen über die Abfertigung zum freien Verkehr dem Zoll gestellt werden, festgestellt.

Artikel 4

(1) Nach Artikel 6 des Beschlusses 76/198/EWG unterliegen die Einfuhren der betreffenden Waren mit

Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten einer gemeinschaftlichen Überwachung.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die Einfuhren, welche im Vormonat tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Regeln des Artikels 1 Absatz 2 entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge.

(4) Soweit erforderlich können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission Konsultationen eröffnet werden.

Artikel 5

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. B. ANDERSEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1229/78 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1978

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	86,19
10.01 B	Hartweizen	130,46 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	80,33 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	74,50
10.04	Hafer	79,63
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	76,16 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	82,94 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	83,27 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	132,89
11.01 B	Mehl von Roggen	124,67
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	213,39
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	141,77

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1230/78 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	1,11
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	1,98	1,98
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	1,48	1,48
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	1,72	1,72

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1231/78 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1978

zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festlegung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2361/77⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2844/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festlegung der Angebote von Olivenöl auf dem griechischen Markt⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2361/77, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Algerien⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2388/77⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2388/77, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2388/77, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2387/77⁽¹²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit ihrer Verordnung (EWG) Nr. 1362/76 vom 14. Juni 1976⁽¹³⁾ beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen auf Olivenöl das Ausschreibungsverfahren anzuwenden.

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 der Kommission vom 23. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2413/77⁽¹⁵⁾, werden die Kriterien für die Festsetzung des Mindestabschöpfungssatzes festgelegt.

Dieser Satz ist für jedes betroffene Erzeugnis auf Grund einer Berücksichtigung der Lage auf dem Weltmarkt oder dem griechischen Markt und auf dem Markt der Gemeinschaft sowie auf Grund der von den Bietern angegebenen Abschöpfungssätze festzusetzen.

Bei anderen Erzeugnissen als Olivenöl ist der Ölgehalt der betreffenden Erzeugnisse zu berücksichtigen. Bei der Einfuhr von Olivenölkuchen und anderen bei der Gewinnung von Olivenöl anfallenden Rückständen der Tarifstelle 23.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Ölgehalt von höchstens 3 % wird jedoch keine Abschöpfung erhoben.

Bei der Erhebung sind die Bestimmungen in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der Festsetzung der Abschöpfung als Berechnungsgrundlage die auf Einfuhren aus Drittländern zu erhebende Abschöpfung heranzuziehen.

Bei Anwendung der vorstehend genannten Bestimmungen auf die von den Bietern am 5. und 6. Juni 1978 angegebenen Abschöpfungssätze ergeben sich die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Mindestabschöpfungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1978 in Kraft.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

(4) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 4.

(5) ABl. Nr. L 277 vom 29. 10. 1977, S. 2.

(6) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 6.

(7) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

(8) ABl. Nr. L 278 vom 29. 10. 1977, S. 14.

(9) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

(10) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

(11) ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

(12) ABl. Nr. L 278 vom 29. 10. 1977, S. 13.

(13) ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 13.

(14) ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 26.

(15) ABl. Nr. L 279 vom 1. 11. 1977, S. 55.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	6,00	10,00
07.03 A II	6,00	10,00
15.07 A I a)	30,00 ⁽³⁾	56,00 ⁽³⁾
15.07 A I b)	28,00 ⁽³⁾	50,00 ⁽³⁾
15.07 A I c)	30,00 ⁽³⁾	54,00 ⁽³⁾
15.07 A II a)	31,00	58,00 ⁽¹⁾
15.07 A II b)	45,00	84,00 ⁽²⁾
15.17 B I a)	14,00	25,00
15.17 B I b)	22,00	40,00
23.04 A	2,00 ⁽⁴⁾	4,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,20 RE/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 2,56 RE/100 kg vermindert.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 6 RE/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 4,80 RE/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem, der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um

- a) für Griechenland und Spanien : 0,50 RE/100 kg ;
- b) für die Türkei : 18,50 RE/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 20,50 RE/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽⁴⁾ Gemäß Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 2843/76 und Nr. 2844/76 wird bei der Einfuhr von Olivenölkuchen und anderen Rückständen der Tarifstelle 23.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Ölgehalt von höchstens 3 % keine Abschöpfung erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1232/78 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1978

zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1978

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Pfirsicherzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Pfirsiche verteilt sich auf die Monate Mai bis Oktober. Die geringen Erntemengen im Mai und in den ersten zehn Tagen des Juni sowie im Oktober lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu; der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 11. Juni bis 30. September festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die durchschnittliche Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1978 werden die Referenzpreise für Pfirsiche (Tarifstelle 08.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

— Juni (vom 11. bis 20.):	43,33
(vom 21. bis 30.):	39,51
— Juli :	37,69
— August und September :	35,63.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1233/78 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1978

zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1978

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Pflaumenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Pflaumen verteilt sich auf die Monate Juni bis Oktober. Die geringen Erntemengen in den ersten zehn Tagen des Juni sowie in den letzten zehn Tagen des Oktober lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu ; der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 11. Juni bis 20. Oktober festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Da die Pflaumensorten hinsichtlich ihrer Handelsverwertung von unterschiedlicher Vergleichbarkeit sind, empfiehlt es sich, sie in zwei Gruppen einzuteilen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem

Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise ist anzugeben, von welchen aus dritten Ländern eingeführten Sorten die Einfuhrpreise mit den für die Gruppe I bzw. mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen zu vergleichen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1978 werden die Referenzpreise für Pflaumen (Tarifstelle 08.07 D des Gemeinsamen Zolltarifs), in Rechnungseinheiten je 100 kg netto, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppen I und II für Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größen, verpackt, wie folgt festgesetzt :

	<i>Gruppe I</i>	<i>Gruppe II</i>
— vom 11. Juni bis 31. Juli :	34,99	—
— August :	33,52	27,30
— September :	28,82	22,62
— Oktober (vom 1. bis 20.) :	—	21,36.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sortengruppen setzen sich aus folgenden Sorten zusammen :

Gruppe I :

Italienische Zwetschge (Altesse double), Précoce favorite, Schöne aus Löwen (Belle de Louvain), Conducta, Early Rivers, Kirk's Blue, Jefferson Gage, Früh-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

zwetschge Lützelsachser (Quetsche précoce de Lützelsachsen), Anna Späth, Ersinger Frühzwetschge (Quetsche précoce d'Ersingen), Zimmers Frühzwetschge (Quetsche précoce de Zimmer), Bühler Frühzwetschge (Quetsche précoce de Bühl), Burbank, Florentia, Goccia d'oro, Reine Claude, Czar, Victorias, Purple Pershore, Damsons.

Gruppe II:

Hauszwetschge (Altesse simple), Reine Claude d'Oullins, Sveskeblommer, Ruth Gerstetter, Ontario, Pershore (yellow egg).

(3) Die Preise frei Grenze der eingeführten Erzeugnisse sind zu vergleichen

a) mit den für die Gruppe I festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu anderen als den unter b) genannten Sorten gehören ;

b) mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören: Hauszwetschge (Quetsche commune, Altesse simple), Reine Claude d'Oullins (Oullins Gage), Sveskeblommer, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer (Quetsche précoce de Wangenheim), Pershore (yellow egg), Mirabelle, Bosnische.

Sofern sich die sortenmäßige Zusammensetzung der eingeführten Erzeugnisse aus dritten Ländern ändert, werden Änderungen des vorhergehenden Unterabsatzes gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1234/78 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1978

über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Weißzucker im Besitz der belgischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der sich durch die Lagerung von Zucker bei der belgischen Interventionsstelle ergebenden Probleme erscheint es zweckmäßig, eine Dauerausschreibung für den Verkauf dieses Zuckers zu eröffnen und ihn zur Ausfuhr zu bestimmen.

Für die Intervention sind die allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen für den Verkauf von Zucker auf dem Wege der Ausschreibung durch die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1359/77⁽⁶⁾, sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 258/72 der Kommission vom 3. Februar 1972 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung⁽⁷⁾ erlassen worden.

Es empfiehlt sich, eine der Bestimmung angepaßte Mindestmenge je Angebot vorzuschreiben, die jedoch zugleich einer möglichst großen Zahl von Interessenten den Zugang zu der Ausschreibung erleichtert.

Die Qualität des zum Verkauf gestellten Zuckers bestimmt sich nach der Standardqualität, wie sie in der

Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates vom 17. April 1972 zur Festsetzung der Standardqualität für Weißzucker⁽⁸⁾ definiert ist.Für die Ausfuhrlicenzen ist eine andere Geltungsdauer als in der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 der Kommission vom 9. Dezember 1976 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 278/77⁽¹⁰⁾, vorzusehen.Eine wirtschaftlich befriedigende Anwendung des Systems der Währungsausgleichsbeträge erfordert, daß im Rahmen einer dem Handel mit Drittländern betreffenden Ausschreibung der Währungskoeffizient auch auf die Beträge Anwendung findet, die in der Zuschlagserklärung für einen Bieter in nationaler Währung enthalten sind. Die im Rahmen dieser Ausschreibung in nationaler Währung zugeschlagenen Erstattungen sind daher ebenfalls mit dem in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/77⁽¹²⁾, genannten Koeffizienten zu multiplizieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die belgische Interventionsstelle führt eine Dauerausschreibung für den Verkauf zur Ausfuhr von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker durch. Die Ausschreibung bezieht sich auf die Ausfuhrerstattung für diesen Zucker.

(2) Die Dauerausschreibung betrifft Weißzucker in einem Los im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 und wie in der Anlage angegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 7.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1972, S. 22.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 341 vom 10. 12. 1976, S. 14.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 39 vom 10. 2. 1977, S. 17.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 37.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 15. 11. 1977, S. 15.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen nach den entsprechenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 447/68 und (EWG) Nr. 258/72 sowie nach den folgenden Bestimmungen.

Artikel 3

Die Dauerausschreibung läuft bis zum Datum der Teilausschreibung, durch die die Erstattung für das betreffende Los oder die Erstattung für die letzte Partie des Restloses zugeschlagen wird. In diesem Fall wird die Dauerausschreibung damit ohne weiteres zu diesem Zeitpunkt geschlossen.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 endet die Frist für die Einreichung von Angeboten am Mittwoch, dem 14. Juni 1978, um 9.30 Uhr belgischer Zeit.

Artikel 5

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich bezieht auf eine Menge von mindestens 1 000 Tonnen oder auf die Restmenge des Loses, sofern diese weniger als 1 000 Tonnen beträgt.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 beläuft sich die Ausschreibungskautions auf 3 Rechnungseinheiten je 100 kg Weißzucker.

Artikel 7

Der vom Zuschlagsempfänger je 100 Kilogramm zu zahlende Preis ist für das Los wie in der Anlage ange-

geben, festgesetzt. Es versteht sich ohne Binnenabgabe, lose, ab Lager, einschließlich Verladung auf ein Transportmittel, inbegriffen den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/77 ⁽¹⁾ genannten Betrag der Abgabe.

Artikel 8

Die belgische Interventionsstelle veranlaßt jede Woche einen Aushang mit den zugeschlagenen Mengen. Außerdem erfolgt dieser Aushang in den dafür vorgesehenen Räumen der Kommission in Brüssel.

Artikel 9

(1) Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 gilt nicht für aufgrund dieser Dauerausschreibung auszuführenden Weißzucker.

(2) Die aufgrund einer Teilausschreibung ausgestellten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Ausstellung ab bis zum 30. September 1978.

(3) Ausweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 beläuft sich der Kautionsbetrag für die Lizenzen, die zur Ausfuhr aufgrund der vorliegenden Verordnung erteilt werden, auf 8 Rechnungseinheiten je 100 kg Weißzucker.

Artikel 10

Der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 genannte Koeffizient findet auch auf die im Rahmen dieser Ausschreibung in nationaler Währung zugeschlagenen Erstattungen Anwendung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 4.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE -- ANNEX — BILAG

Référence du lot Bezeichnung des Loses Riferimento della partita Referentienummer van de partij Reference number of the lot Partiets betegnelse	Entreposeur et lieu d'entreposage Lagerhalter und Lagerort Immagazzinatore e luogo di deposito Depothouder, opslagplaats Storer and place of storage Lagerhaver og oplagringssted	Quantité (t) Menge (t) Quantità (t) Hoeveelheid (t) Quantity (tonnes) Mængde (t)	Dénomination qualitative Qualitätsbezeichnung Designazione qualitativa Kwaliteitsaanduiding Quality description Kvalitetsbetegnelse	Présentation Verpackung Presentazione Verpakking Presentation Præsentation	Prix (UC/100 kg) Preis (RE/100 kg) Prezzo (UC/100 kg) Prijs (RE/100 kg) Price (u.a./100 kg) Pris (RE/100 kg)
B	Sucrierie de Warcoing, rue de la Sucrierie 1 à Warcoing	3 000	2	Vrac	34,60

EMPFEHLUNG Nr. 1235/78/EGKS DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1978

über die Aussetzung des für Einfuhren von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Rumänien eingeführten endgültigen AntidumpingzollsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission 77/329/EGKS vom 15. April 1977 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Empfehlung Nr. 3004/77/EGKS⁽²⁾, und insbesondere auf die Artikel 15 und 19 dieser Empfehlung,

nach Anhörung der im Rahmen des durch Empfehlung 77/329/EGKS vorgesehenen Beratenden Ausschusses abgegebenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Empfehlung Nr. 160/78/EGKS⁽³⁾ hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für Einfuhren von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Rumänien eingeführt.

Durch die Empfehlung Nr. 811/78/EGKS⁽⁴⁾ hat die Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll für Einfuhren von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Rumänien eingeführt.

Seither wurden zwischen der Gemeinschaft und der rumänischen Regierung bestimmte Abmachungen hinsichtlich des Handels mit Stahlerzeugnissen getroffen.

Diese Abmachungen, die die Kommission für annehmbar hält, ermöglichen die Aussetzung der weite-

ren Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anwendung des durch die Empfehlung der Kommission Nr. 811/78/EGKS eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Rumänien wird vom Tag des Inkrafttretens dieser Empfehlung an ausgesetzt.

Es wird keinerlei sonstiger Antidumpingzoll oder eine andere ähnliche Maßnahme auf die Einfuhren von unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Rumänien angewendet, es sei denn, die Kommission erläßt eine gegenteilige Empfehlung.

Artikel 2

Diese Empfehlung wird den Mitgliedstaaten zugestellt. Sie tritt in jedem Mitgliedstaat am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 8. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1977, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1977, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1978, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 22. 4. 1978, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1236/78 DER KOMMISSION**vom 8. Juni 1978****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung
in Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1148/78 der Kommission vom 30. Mai 1978 ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1148/78 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 31. 5. 1978, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1237/78 DER KOMMISSION
vom 8. Juni 1978
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 190/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1173/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1978/79 der Richtpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne und der monatliche Erhöhungsbetrag für September, Oktober und November 1978 für Raps und Rüben noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1978 nur vorläufig aufgrund des für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1977 geltenden Richtpreises und aufgrund der monatlichen Erhöhung für September, Oktober und November 1977 berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der

Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1978/1979 und der monatliche Erhöhungsbetrag bekannt sein werden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 190/78 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1978 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rüben und für den Monat September 1978 für Sonnenblumenkerne wird jedoch mit Wirkung ab 9. Juni 1978 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1978/79 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für September, Oktober und November 1978 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1978, S. 24.

(4) ABl. Nr. L 145 vom 1. 6. 1978, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juni 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 9. Juni 1978

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	9,439	11,438
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Juni 1978	9,439	11,438
— für den Monat Juli 1978	7,311 (1)	11,521
— für den Monat August 1978	7,628 (1)	11,330
— für den Monat September 1978	7,932 (1)	9,555 (1)
— für den Monat Oktober 1978	9,779 (1)	—
— für den Monat November 1978	10,083 (1)	—

(1) Unter Vorbehalt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1238/78 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1978

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 190/78 der Kommission vom 31. Januar 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1237/78⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

(7) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1978, S. 24.

(8) Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab 9. Juni 1978

	<i>RE/100 kg (1)</i>
Weltmarktpreis	21,219
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Juni 1978	21,219
— für den Monat Juli 1978	21,219
— für den Monat August 1978	20,902
— für den Monat September 1978	20,902
— für den Monat Oktober 1978	19,359
— für den Monat November 1978	19,359

(1) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,15665	DM
1 RE =	3,35507	hfl
1 RE =	48,6572	bfrs/lfrs
1 RE =	6,95531	ffrs
1 RE =	8,56656	dkr
1 RE =	0,820513	£Stg.
1 RE =	0,820513	Ir£
1 RE =	1 300,00	Lit

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1978,

mit der Irland ermächtigt wird, aus den Philippinen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen für Säuglinge), der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.04-21 ; 25 ; 51 ; 53) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(78/485/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 4. Mai 1978 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus den Philippinen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen für Säuglinge), der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.04-21 ; 25 ; 51 ; 53) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus den Philippinen stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens haben sich die Philippinen verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl sowie zu einem allmählichen Verlust seines Marktanteils führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus den Philippinen stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 4. Mai 1978 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.04 (NIMEXE-Kennziffern 60.04-21 ; 25 ; 51 ; 53)	Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten gegenüber den Philippinen für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 1978

Für die Kommission

Guido BRUNNER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1978,

mit der Irland ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben für Männer und Knaben, Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummern ex 61.01 und ex 61.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.01-13 ; 15 ; 17 ; 19 — 61.02-12 ; 14) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(78/486/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 4. Mai 1978 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben für Männer und Knaben, Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummern ex 61.01 und ex 61.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs NIMEXE-Kennziffern 61.01-13 ; 15 ; 17 ; 19 — 61.02-12 ; 14) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Hongkong stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Hongkong verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierig-

keiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Hongkong stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 4. Mai 1978 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.01 ex 61.02 B (NIMEXE-Kennziffern 61.01-13 ; 15 ; 17 ; 19 61.02-12 ; 14)	Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben für Männer und Knaben, Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 2

Brüssel den 12. Mai 1978

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten gegenüber Hongkong für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Für die Kommission

Guido BRUNNER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1978,

mit der Irland ermächtigt wird, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen ; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.04-01 ; 05 ; 13 ; 18 ; 28 ; 29 ; 30 ; 41 ; 50 ; 58) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(78/487/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 4. Mai 1978 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen ; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.04-01 ; 05 ; 13 ; 28 ; 29 ; 30 ; 41 ; 50 ; 58) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Indien stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Indien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierig-

keiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1 festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Indien stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 26. April 1978 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.04 (NIMEXE-Kennziffern 60.04-01 ; 05 ; 13 ; 18 ; 28 ; 29 ; 30 ; 41 ; 50 ; 58)	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen ; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 2

Brüssel, den 12. Mai 1978

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten gegenüber Indien für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1978.

Für die Kommission

Guido BRUNNER

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1978,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 55.05-13 ; 19 ; 21 ; 25 ; 27 ; 29 ; 33 ; 35 ; 37 ; 41 ; 45 ; 46 ; 48 ; 52 ; 58 ; 61 ; 65 ; 67 ; 68 ; 72 ; 78 ; 92 ; 98) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(78/488/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 9. Mai 1978 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingerichtet hat, um ermächtigt zu werden, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 55.05-13 ; 19 ; 21 ; 25 ; 27 ; 29 ; 33 ; 35 ; 37 ; 41 ; 45 ; 46 ; 48 ; 52 ; 58 ; 61 ; 65 ; 67 ; 69 ; 72 ; 78 ; 92 ; 98) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Südkorea stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Südkorea verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechen dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Südkorea stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 9. Mai 1978 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.05 (NIMEXE-Kennziffern 55.05-13 ; 19 ; 21 ; 25 ; 27 ; 29 ; 33 ; 35 ; 37 ; 41 ; 45 ; 46 ; 48 ; 52 ; 58 ; 61 ; 65 ; 67 ; 69 ; 72 ; 78 ; 92 ; 98)	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 2

Brüssel, den 17. Mai 1978

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten gegenüber Südkorea für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1978,

mit der Irland ermächtigt wird, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben, der Tarifnummer ex 62.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 62.02-41 ; 43 ; 47 ; 65 ; 73 ; 77) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(78/489/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 5. Mai 1978 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Indien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und anderer Haushaltswäsche aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben, der Tarifnummer ex 62.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 62.02-41 ; 43 ; 47 ; 65 ; 73 ; 77) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Indien stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Indien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Der betreffende Industriesektor hat mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der

Beschäftigtenzahl sowie zu einem allmählichen Verlust seines Marktanteils führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Indien stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 5. Mai 1978 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 62.02 B (NIMEXE-Kennziffern 62.02-41 ; 43 ; 47 ; 65 ; 73 ; 77)	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 2

Brüssel, den 17. Mai 1978

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten gegenüber Indien für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1978,

mit der Irland ermächtigt wird, aus den Philippinen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen, T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.04-01 ; 05 ; 13 ; 18 ; 28 ; 29 ; 30 ; 41 ; 50 ; 58) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(78/490/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 9. Mai 1978 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingerichtet hat, um ermächtigt zu werden, aus den Philippinen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen, T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.04-01 ; 05 ; 13 ; 18 ; 28 ; 29 ; 30 ; 41 ; 50 ; 58) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus den Philippinen stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens haben sich die Philippinen verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierig-

keiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus den Philippinen stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 30. April 1978 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 64.04 (NIMEXE-Kennziffern 60.04-01 ; 05 ; 13 ; 18 ; 28 ; 29 ; 30 ; 41 ; 50 ; 58)	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen, T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 2

Brüssel, den 17. Mai 1978

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten gegenüber den Philippinen für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1978.

Für die Kommission

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1978,

mit der Irland ermächtigt wird, aus den Philippinen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifstellen ex 60.05 A und ex 61.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.05-22 ; 23 ; 24 ; 25 — 61.02-78 ; 82 ; 84) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(78/491/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115^a Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 9. Mai 1978 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus den Philippinen stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifstellen ex 60.05 A und ex 61.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.05-22 ; 23 ; 24 ; 25 — 61.02-78 ; 82 ; 84) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus den Philippinen stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens haben sich die Philippinen verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus den Philippinen stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 9. Mai 1978 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.05 A und ex 61.02 B (NIMEXE-Kennziffern 60.05-22 ; 23 ; 24 ; 25 — 61.02-78 ; 82 ; 84)	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 2

Brüssel, den 18. Mai 1978

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten gegenüber den Philippinen für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1978,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus der Tschechoslowakei stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel und Jacken für Männer und Knaben, der Tarifnummer ex 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(78/492/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 12. Mai 1978 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus der Tschechoslowakei stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Mäntel und Jacken für Männer und Knaben, der Tarifnummer ex 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Frankreich unterliegt die Einfuhr der betreffenden aus der Tschechoslowakei stammenden Waren gemäß der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1977 ⁽¹⁾ einer mengenmäßigen Beschränkung.

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, welche die Durchführung dieser wegen der schwierigen Wirtschaftslage des betreffenden Industriesektors aufrechterhaltenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl sowie zu einem allmählichen Verlust seines Marktanteils führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 ⁽²⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus der Tschechoslowakei stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 2. Mai 1978 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.01	Mäntel und Jacken für Männer und Knaben

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten gegenüber der Tschechoslowakei längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1977.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.